

# Beschluss Nr. 036/2020

---

## Betreff:

**Änderung der Empfehlung NR Nr.03/2008 in Bezug auf die Tragweite von Erlassen zur Ermächtigung der Gemeinden und des Beschlusses NR Nr. 13/2013 vom 13. Februar 2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen;

Aufgrund der Empfehlung Nr. 03/2008 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters über die Tragweite von Erlassen zur Ermächtigung der Gemeinden;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 13/2013 vom 13. Februar 2013 über den Antrag des Städte- und Gemeindeverbands Flanderns zugunsten der Gemeinden auf Zugriff auf Informationen aus dem Nationalregister im Hinblick auf die Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben

**Fasst der MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN, BEAUFTRAGT MIT DEM AUßENHANDEL, am 19.03.2020 folgenden Beschluss.**

## 1. Einleitung

Es wurden sowohl seitens des Städte- und Gemeindeverbands Flanderns (VVSG) als auch seitens einzelner Gemeinden verschiedene Fragen in Bezug auf die Tragweite des Beschlusses Nr. 13/2013 und der Empfehlung Nr. 03/2008 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters gestellt. Daher wurde beschlossen, einige Erläuterungen in Bezug auf den Begriff "interne Verwaltungszwecke einer Gemeinde" zu geben.

## 2. Königlicher Erlass vom 3. April 1984

Gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen haben alle Gemeinden Zugriff auf die im Nationalregister der natürlichen Personen enthaltenen Informationen über Personen, die in ihren Bevölkerungs- und Fremdenregistern eingetragen sind, und auf die Informationen über Personen, die in den vorerwähnten Registern eingetragen waren und verstorben sind oder von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland aus den Registern gestrichen worden sind. Dies betrifft also alle im Nationalregister enthaltenen Daten, auch die Übersicht über die an diesen Daten vorgenommenen Änderungen.

In Bezug auf andere Personen, d.h. solche, die nie auf dem Gebiet der Gemeinde gewohnt haben, aber in einer anderen Gemeinde, einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eingetragen sind, lässt Artikel 2 dieses Königlichen Erlasses den Zugriff auf diese Daten, aber nicht auf die Übersicht über die an diesen Daten vorgenommenen Änderungen zu; in Artikel 3 wird zudem verdeutlicht, dass auf diese Weise erhaltene Daten nur zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden dürfen.

## 3. Beschluss Nr. 13/2013

Über den Beschluss Nr. 13/2013 hat der Sektorielle Ausschuss des Nationalregisters die durch vorerwähnten Königlichen Erlass vom 3. April 1984 den Gemeinden erteilte Zugriffsermächtigung für alle Gemeinden ausgeweitet. Sie erhielten folglich Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 (nur Geburtsdatum), 3, 4, 5, 6 (nur Sterbedatum), 8, 9, 10, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen sowie auf die aufeinanderfolgenden Änderungen dieser Informationen, und zwar in Bezug auf alle Bürger, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde hatten oder nicht.

Der Sektorielle Ausschuss hat jedoch verdeutlicht, dass dieser Zugriff nur für die Erfüllung von Aufgaben von kommunalem Interesse bzw. für interne Verwaltungszwecke erteilt wird.

Im Beschluss Nr. 13/2013 führt der Sektorielle Ausschuss ebenfalls zahlreiche Zwecke an, die als gerechtfertigt und verhältnismäßig gelten.

Schließlich bemerkt der Sektorielle Ausschuss in seinem Beschluss Nr. 13/2013, dass ihm jede Gemeinde im Hinblick auf eine Ausdehnung der Ermächtigung eine schriftliche und unterzeichnete

Verpflichtung, in der sie die Einhaltung der Bedingungen des besagten Beschlusses erklärt, die erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Bestimmung des Informationssicherheitsberaters und den Informationssicherheitsplan zuschicken muss.

## 4. Beschluss

**Der Minister der Sicherheit und des Innern,  
beauftragt mit dem Außenhandel,**

**beschließt**, dass der Beschluss Nr. 13/2013 und die Empfehlung Nr. 03/2008 anwendbar bleiben, sofern die Bestimmungen mit dem vorliegenden Beschluss vereinbar sind. Wenn eine Unvereinbarkeit zwischen dem vorherigen Beschluss und der vorherigen Empfehlung und dem vorliegenden Beschluss besteht, hat der vorliegende Beschluss Vorrang,

**bringt** zur administrativen Vereinfachung folgende Verdeutlichungen in Bezug auf die Tragweite des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 und des Beschlusses NR Nr. 13/2013 an:

- Allgemeine Ermächtigung

Jede Gemeinde kann Zugriff auf die Daten des Nationalregisters in Bezug auf alle in den Bevölkerungsregistern, dem Fremdenregister, dem Warteregister und den konsularischen Registern eingetragenen Personen haben, auch wenn ein Bürger nie auf ihrem Gebiet gewohnt hat, sofern dieser Zugriff für die Erfüllung von Aufgaben von kommunalem Interesse bzw. für interne Verwaltungszwecke notwendig ist.

Als Aufgaben von kommunalem Interesse bzw. interne Verwaltungszwecke ist Folgendes zu verstehen:

- entweder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel oder, wenn dieses Instrument eine Befugnisübertragung vorsieht, durch einen Beschluss zur Ausführung eines solchen Instruments ausdrücklich erlaubt ist,
- oder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung aufgeführten Regel oder (allgemein als „Verordnung“ bezeichnet), wenn dieses Instrument eine Befugnisübertragung vorsieht, eines Beschlusses zur Ausführung eines solchen Instruments objektiv notwendig ist.

Die Gemeinde muss sich diesbezüglich davon überzeugen, dass der Rahmen, in dem sie die personenbezogenen Daten verarbeitet, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel festgelegt ist. Nur Verarbeitungen, die in einem solchen Rahmen erfolgen, können nämlich aufgrund von Artikel 22 der Verfassung rechtmäßig sein. Es obliegt auch der Gemeinde, ihre Handlungen erforderlichenfalls zu begründen.

- Liste von Zwecken

Die vom Sektoriellen Ausschuss in seinem Beschluss Nr. 13/2013 festgehaltene Liste der als gerechtfertigt und verhältnismäßig geltenden Zwecke ist keine erschöpfende Liste. Jede Gemeinde ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob der Zweck, für den sie Zugriff auf die Daten des Nationalregisters haben möchte, von kommunalem Interesse ist oder nicht.

Zweifelt eine Gemeinde, ob der Zweck gerechtfertigt ist oder nicht, kann sie (oder ein bevollmächtigter Vertreter) die Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung um Stellungnahme bitten. Die Gemeinde bleibt jedoch in jedem Fall für die Verarbeitung verantwortlich,

**erinnert** daran, dass es in der Verantwortung jeder Gemeinde liegt, die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten einzuhalten, einschließlich des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datenschutz-Grundverordnung,

**beschließt** folglich, dass die Gemeinden den Diensten des Nationalregisters keine schriftliche und unterzeichnete Verpflichtung zur Einhaltung der Bedingungen des Beschlusses Nr. 13/2013 zuschicken müssen. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der Bedingungen, die bereits zugeschickt wurden, werden auf der Website des FÖD Inneres veröffentlicht und falls nötig regelmäßig aktualisiert.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,  
BEAUFTRAGT MIT DEM AUßENHANDEL

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter De Crem', is written over the typed text of the minister's name and title.

Pieter DE CREM